

# Einwohnergemeinde Boltigen



## Reglement über die Hundetaxe

27. November 2012

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Reglement über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Boltigen sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

## Reglement über die Hundetaxe

Grundlage bildet das Hundegesetz (HunG; BSG 916.31) vom 27. März 2012

### I. Meldepflicht und Kontrolle

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Das Reglement ordnet die Melde- und Taxpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Boltigen
Verzeichnis	<b>Art. 2</b> Jährlich wird ein Verzeichnis über die in der Gemeinde wohnhaften Hundehalter erstellt, welche am Stichtag, 1. August, einen über sechs Monate alten Hund besitzen.
Meldepflicht	<b>Art. 3</b> Eigentümer oder Besitzer kontrollpflichtiger Hunde haben diese bei der Gemeinde an-/abzumelden. Dies gilt auch für Ab- und Neuzugänge, Halterwechsel sowie beim Ableben eines Hundes.

### II. Hundetaxe

Grundsatz	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund, welcher am Stichtag, 01. August, über 6 Monate alt ist, muss eine jährliche Abgabe entrichtet werden.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest.
Taxbefreiung	<b>Art. 5</b> Die Taxbefreiung richtet sich nach Art. 13 Abs. 3 HundG.
Handel	<b>Art. 6</b> Die gewerbsmässige Hundehaltung (Handel und Zucht) untersteht einer kantonalen Bewilligungspflicht.
Inkasso	<b>Art. 7</b> Jeweils im Laufe des 3. Quartals wird die Taxe den jeweiligen Hundehaltern, gem. Art. 2 dieses Reglements, in Rechnung gestellt.

Nachzahlung, Busse **Art. 8** Wer sich einer Hundetaxehinterziehung schuldig macht, hat die Taxe nachzubezahlen und grundsätzlich eine Steuerbusse im doppelten Betrag der geschuldeten Abgabe zu entrichten. Falls die Busse nicht bezahlt wird, ist nach den Vorschriften des Strafprozesses zu verfahren.

### III. Strafbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 9**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Spezialerlasse bleiben vorbehalten.

### IV. Schlussbestimmungen

**Art. 10** Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2012 nahm dieses Reglement an.

#### NAMES DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. F. Stocker

sig. R. Matti

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 27. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Nrn. 43 und 45 vom 25. Oktober und 8. November 2012 des Simmentaler Anzeigers bekannt.

Boltigen, 11. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. Rudolf Matti

## **Gebührenverordnung**

Der Gemeinderat Boltigen erlässt, gestützt auf Art. 4 des Reglements über die Hundetaxe vom 27. November 2012

folgende

## **Hundetaxe**

Fr. 50.00 pro Hund, jeder weitere Fr. 100.00, bei mehr als 8 Hunden pauschal Fr. 750.00

Diese Gebührenansätze sind durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2012 mit Gültigkeit ab 1. Januar 2013 festgesetzt worden.

3766 Boltigen, 11. Dezember 2012

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. A. Hutzli

sig. R. Matti

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Verordnung vom 10. Januar 2013 bis 8. Februar 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Simmentaler Anzeiger Nr. 1 + 2 vom 10. Januar 2013 bekannt.

Es hat niemand Einsprache eingereicht.

Boltigen, 11. Februar 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Matti